

**Prof. Dr. Norbert Konegen**

**WS 11/12**

**Zur Wirksamkeit der Euro-Rettungspakete.**

**Versuch einer Bestandsaufnahme, Analyse sowie einer Abschätzung  
möglicher ökonomischer und politischer Folgekosten für die  
Eurozone.**

**VIII. Der Vertrag von Lissabon: Währungsstabilität  
und das Bundesverfassungsgericht**

Klausur 24.01.2012

Im Netz unter

[www.p8-management.de/universität](http://www.p8-management.de/universität)

## Gliederung

- I. Problemorientierung
- II. Chronik der Euro-Krise
- III. Die Krisenländer: Griechenland, Irland, Spanien, Portugal, Italien ...
- IV. Die Akteure: Staaten, EZB, Banken, Versicherungen, Finanzinvestoren, Pensionsfonds, Hedgefonds, Rating-Agenturen.
- V. Die Maßnahmen: Rettungspakte und Krisenmechanismen
- VI. Die Folgen: Von der Transfer- über die Haftungs- zur Inflationsunion?
- VII. Die Therapien: Zeit kaufen: Von Austritt/Insolvenz bis Eurobonds.
- VIII. Der Vertrag von Lissabon: Währungsstabilität und das Bundesverfassungsgericht**

## **VIII. Der Vertrag von Lissabon: Währungsstabilität und das Bundesverfassungsgericht**

1. Wirtschafts- und finanzpolitische Aussagen im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV): Art. 120 - 144
2. Das Urteil zum Vertrag von Maastricht vom 12.10.1993
3. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und der Lissabon-Vertrag:
  - 3.1 Drei Bundesgesetze zum Vertrag von Lissabon 2009
  - 3.2 Das Urteil vom 30.06.2009
  - 3.3 Das Urteil vom 07.09. 2011
  - 3.4 BVerf.GE prüft verfahren zur Eurorettung

# 1. Wirtschafts- und finanzpolitische Aussagen 120 -144 AEUV

- Art. 120: Ausrichtung der Wirtschaftspolitik (Marktwirtschaft, Wettbewerb)
- Art. 121: Grundzüge, Verfahren: gemeinsames Interesse
- **Art. 122:** Befugnis des Rates bei Schwierigkeiten (Naturkatastrophen)
- **Art. 123:** Verbot von Kreditfazilitäten für öffentl. Einrichtungen bei EZB
- **Art. 124:** Verbot bevorrechtigten Zugangs
- **Art. 125:** Haftungsausschlüsse (no bail out)
- **Art. 126:** Übermäßige öffentl. Defizite, Haushaltsdisziplin i.V. mit Protokoll Nr. 12
- Art. 136/137: Bestimmungen für die Euro-Staaten

## 2. Das Urteil zum Vertrag von Maastricht vom 12.10.1993: Leitsätze

Quelle: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Studienauswahl 2, hrsg. v. Dieter Grimm u.a., Tübingen 1997: 455ff.

1. In Bezug zu Art. 23 GG schließt Art. 38 GG eine Entleerung der Befugnisse des Bundestages unter Beachtung von Art. 79/3 in Verbindung mit Art. 20/1 und 2 GG aus.
2. Das Demokratieprinzip verhindert nicht eine Mitgliedschaft im Staatenverbund, wenn Parlamentsrechte gesichert sind.
3. Staatsvölker der Mitgliedsstaaten müssen die Übertragung hoheitlicher Befugnisse legitimieren.
4. In den Mitgliedsstaaten muss auch bei fortschreitender Integration lebendige Demokratie verbleiben.
5. „Dem deutschen Bundestag müssen Aufgaben und Befugnisse von substantiellem Gewicht verbleiben“.
6. „Das BVerfGE prüft, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen“ (Bezug zu Art. 38GG).
7. Eine Auslegung von Befugnissen durch Organe der Gemeinschaft darf im Ergebnis nicht einer Vertragserweiterung gleichkommen.

## 2. Das Urteil...

8. Akte supranationaler Organisationen betreffen die Grundrechtsberechtigten in Deutschland. Im Fall von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht übt das BVerfGE seine Rechtsprechung in einem „Kooperationsverhältnis“ zum Europäischen Gerichtshof aus.
9. Der Unions-Vertrag begründet einen Staatenverbund.
10. „Art. F Abs. 3 EUV ermächtigt die Union nicht, sich aus eigener Macht die Finanzmittel oder sonstigen Handlungsmittel zu verschaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Zwecke für erforderlich hält.“
11. Bedingungen für Ausschluss der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs (Art. I EUW).
12. Die Bundesrepublik unterwirft sich mit dem Vertrag nicht „einem unüberschaubaren, in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren <<Automatismus>> zu einer Währungsunion.“

### 3. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und der Lissabon-Vertrag

3.1 Der Bundestag stimmt dem Vertrag v. Lissabon zu  
(30.06.2009)

- Das **Zustimmungsgesetz**: Bundespräsident kann unterzeichnen
- Das **Grundgesetz – Änderungsgesetz**: Danach darf die EU nur tätig werden „sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können.“ (Klagerecht von Bundestag und Bundesrat vor EuGH)
- Sog. **Begleitgesetz**: „Gesetz über die Ausweitung und Stärkung des Bundestags und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union.“ Problem ist die Brückenklausel des Lissabon – Vertrags (Art 48/7 EUV).

## 3.2 Das Urteil des BVerfG von 6/2009 (V.v.Lissabon)

**3.2.1. BVerfG. verwirft das Begleitgesetz:** Kommen Gesetze nach der sog. Brückenklausel zustande, müssen Bundestag und Bundesrat zustimmen. Zusätzlich behalten sich Verfassungsrichter eine Kontrolle der Verfassungsidentität vor.

### 3.2.2. Vier Leitsätze des Urteils des BVerfG vom 30.6.2009

- EU ist **Staatenverbund** (Bezug zu Art. 23 GG)
- Im **Brückenklausefall** gelten die Art. 23/1a des GG. Beschränken sich Sachbereiche einer Brückenklausel – Regelung, die durch den Vertrag bereits hinreichend bestimmt sind, ist ein Gesetz i.S. des Art. 23/1 GG nicht erforderlich.
- Ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse muss den Mitgliedsstaaten bleiben.
- BVerfG prüft Rechtsakte der EU hinsichtlich Wahrung des **Subsidiaritätsprinzips**. BVerfG. Die Wahrung des Kerngehalts der Verfassungsidentität des GG nach 23/1S.3 in Verbindung mit Art. 79/3 S.3.

### 3.3 Das Urteil des BVerfG vom 7.9.2011 (Euro-Rettungsmaßnahmen)

- Bekenntnis zur parlamentarischen Demokratie: Bundestag muss jeder großen Hilfsmaßnahme für andere Staaten „im Einzelnen“ zustimmen.
- Budgetrecht ist zentrales Element der politischen Willensbildung.
- Dieses Recht darf nicht durch unbestimmte Ermächtigungen auf „andere Akteure“ übertragen werden.
- Bundestag darf sich keinen Belastungsmechanismen, die den Haushalt betreffen, ausliefern
- Einschränkungen:
- „Feststellung einer „verbotenen Entäußerung der Haushaltsautonomie“: Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers respektieren.
- GG ist „europafreundlich“: strikte Beachtung der EV durch Brüsseler Organe zentraler Vorschriften:
  - ❖ Unabhängigkeit der EZB; Verbot einer **Haftungsübernahme**, Schuldenbremse im GG
  - ❖ Regierung künftig grundsätzlich verpflichtet, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zu handeln Bundestag hat bisher „sein Budgetrecht nicht in unzulässiger Weise entleert“

### 3.4. ... Eurorettung

- Haushaltsausschuss billigt Leitlinien zur Eurorettung (21.10.11)
- Künftige Übertragung auf 9er-Ausschuss
- Eilentscheidung des BVerfGE 28.10.11: Einstweilige Verfügung: 9er-Ausschuss des Bundestages darf Rechte des Bundestages nicht ersetzen.
- 29.11.2011: BVerfGE prüft Verfahren zur Eurorettung.

## 2. Wiederherstellung der Währungsstabilität: 11 notwendige Vertragsänderungen

Quelle: [http://www.cep.eu/fileadmin/user\\_upload/Weitere\\_Themen/Studie\\_Nach\\_dem\\_Suendenfall.pdf](http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/Weitere_Themen/Studie_Nach_dem_Suendenfall.pdf)

- Notwendige Vertragsänderungen:
  - Verbindlichkeit der Defizitkriterien Art. 119/3 AEUV: **tragbare Finanzlage**
  - Sicherstellung gesunder öffentlicher Finanzen Art. 120 AEUV: **dauerhaft**
  - Neuregelung der Ausnahme vom Bail-out-Verbot Art. 122/2 AEUV: **Naturkatastrophen, andere singuläre Ereignisse**
  - Klarstellung des Verbots eines Bail-out durch die EZB Art. 123/1 AEUV: Auch wenn EZB mittelbar Schuldtitel erwirbt.
  - Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu Kreditinstituten Art 124 AEUV: Einräumung von Sonderkonditionen (s.S.1)
  - Klarstellung des Bail-out-Verbots: Art. 125/2 AEUV: Neufassung Abs. 1
  - Strafen bei Verstoß gegen Bail-out-Verbot Art. 125a/2 AEV neu: abschreckende Geldbuße

## Noch 2. Wiederherstellung...

- Verschärfung der Defizitkriterien Art 126/2/2a neu AEUV:  
**Überwachung nach Abs. 2 ergänzt; Eurostat, Kommission**
- Reform des Verfahrens und Strafen bei Verstoß gegen Defizitkriterien Art. 126/6-13) AEUV:  
**Sanktionsverfahren automatisch, Sanktionen gleichzeitig und schmerzhaft**
- Ausschluss aus der Eurozone als Ultima Ratio Art. 138a AEUV neu: **Glaubwürdigkeit stärken**
- Objektivierung der Aufnahme in die Eurozone Art. 140/2 AEUV: tatsächliche Verschuldungssituation entscheidend.
- Die Vorschläge lassen keine Berufung auf Art. 126/14 AEUV zu.
- Deshalb: **Formalrechtliche Änderung des AEUV** nötig (Primärrecht);